

Ende sich jeweils die vordere Brustzitze befinden muß.

6. Bei Hausschlachtschweinen ist der Clouponschnitt wie folgt zu führen:

a) Seitenschnitt:

Zur Erleichterung der Bewertung durch die Erfassungsstelle ist auf beiden Seiten des Hausschlachtécroupens je ein Hautlappen von höchstens 10 cm zu belassen, an dessen Ende sich jeweils die vordere Brustzitze befinden muß.

b) Vordere Schnittlinie:

Eine Handbreit hinter den Ohren ist ein gradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen.

c) Hintere Schnittlinie:

Vom Gelenk eines Hinterbeines ist ein gradliniger Schnitt über die Hüftwurzel bis zum Ansatz des anderen Hinterbeines zu führen. Zur Erleichterung der Bewertung durch die Erfassungsstelle ist ein schmaler Hautlappen mit zu enthäuten, der von der Höhe der Hüftwurzel über die Rückenwirbel bis 3 cm über die Schwanzwurzel reicht.

#### § 13

(1) Von Lederrohnhäuten, -feilen, Pelzroh- und Pelztierfellen aller Viehartensind vorder Haltbarmachung alle gewicht erhöhenden Teile, wie Hörner, Schädelknochen, Schweifgerippe, Schweifhaarbüschel, Maul, Euter, starke Fleischreste, Mähnenhaare und Schweifhaare bei Roßhäuten, zu entfernen. Bei Rind- und Fresserfellen anhaftender Dung, bei Schweinehäuten anhaftendes Fett darf nicht entfernt werden.

(2) Beim Enthornen ist besonders vorsichtig zu verfahren, um eine Beschädigung der Kopfhaut und unnötig große Hornlöcher zu vermeiden.

#### § 14

(1) Abgeschlachtete Lederrohnhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle sind, soweit sie nicht bis spätestens am nächsten Tage in frischem Zustand an die Erfassungsstelle oder deren Sammler abgeliefert werden, sofort nach dem Erkalten haltbar zu machen.

(2) Zur Haltbarmachung von Lederrohnhäuten, -feilen, Pelzroh- und Pelztierfellen sind mindestens 30% Salz vom Gewicht der frischen, rohen Lederrohnhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle zu verwenden. Das Salz darf nur weiß, mittelkörnig, ungebraucht sein und keine schädlichen Bestandteile enthalten.

(3) Werden Lederrohnhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle durch die Erfassungsstelle oder deren Sammler in frischem, ungesalzenem Zustand übernommen, so ist die Haltbarmachung unmittelbar nach der Übernahme durchzuführen. Ein vorläufiges Salzen (sogenanntes Ansalzen) ist verboten.

(4) Lederrohnhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle sind auf Lattengestellen flach ausgebreitet, mit der Haarseite nach unten, aufzusalzen.

(5) Die Stapel sind so anzulegen, daß die Salzlake abfließen kann. Zusammenschlagen der Lederrohnhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle sofort nach dem Salzen oder in nicht durchgesalzenem Zustand ist untersagt. Der Fußboden des Salzraumes muß wasserdicht und mit Abflüssen für die Salzlake versehen sein.

(6) Fehlt an entlegenen Plätzen vorübergehend Salz, so sind die Lederrohnhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle zu trocknen. Das Trocknen geschieht am besten in einem luftigen Raum oder unter einem Schutzdach. Unzulässig ist das Trocknen in der Sonne oder am heißen Ofen. Die Lederrohnhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle sind über Stangen, mit der Fleischseite nach außen, aufzuhängen. Aufrollende Kanten sind zu sperren.

(7) Kaninchen- und Hasenfelle sowie Edelpelztierfelle sind zum Trocknen so aufzuziehen, daß die ganze Fleischseite der Luft ausgesetzt ist.

#### § 15

(1) Vor der Haltbarmachung ist das Gewicht der Lederrohnhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle, bei Einhufern die Länge, festzustellen.

(2) Die Lederrohnhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle, mit Ausnahme der von Einhufern, sind einzeln zu wiegen, und zwar unmittelbar nach der Vorbereitung (vgl. § 13 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung). Das so ermittelte Gewicht ist das Frischgewicht (das sogenannte Grüngewicht). Es ist in Kilogramm festzustellen, bei Großviehhäuten abgerundet auf halbe Kilogramm. Etwa anhaftender Dung bei Rinder- und Fresserfellen oder Fett bei Abdecker- und Wildschweinhäuten ist zu schätzen und vom Gewicht abzusetzen.

(3) Das Gewicht und die Länge von Lederrohnhäuten, -feilen, Pelzroh- und Pelztierfellen hat in jedem Falle die Erfassungsstelle festzusetzen. Bei ihrer Abnahme in konserviertem Zustande ist der entsprechende prozentuale Zuschlag zum Salzgewicht vorzunehmen, um das Grüngewicht zu ermitteln. Die Länge der Lederrohnhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle von Einhufern wird durch die Messung von den Ohren bis zur Schwanzwurzel festgestellt.

(4) Die Erfassungsstellen und Sammler sind verpflichtet, bei der Abnahme der Lederrohnhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle etwa vorhandene Schäden festzustellen. Bei ihrer Sortimentfeststellung ist nach den jeweils geltenden Abnahme- und Gütevorschriften zu verfahren.

(5) Bei Großviehhäuten ist das Gewicht — bei Lederrohnhäuten, -feilen, Pelzroh- und Pelztierfellen von Einhufern die Länge — mit Tintenstift oder mit einer das Leder sonst nicht angreifenden Farbe auf der Fleischseite der Lederrohnhaut oder des Felles deutlich lesbar zu vermerken.

(6) Zur Sicherung des genauen Herkunftsnachweises der abgenommenen Lederrohnhäute, -feile, Pelzroh- und Edelpelztierfelle ist an diesen bei der Abnahme eine dauerhafte Marke anzubringen, auf der das Zeichen der Erfassungsstelle und die laufende Nummer der Lederrohnhaut oder des Felles